

In dieser Vereinbarung kann die Deputation nur eine consequente Durchführung der Ressortverhältnisse dieser beiden Ministerien erblicken.

Dem Ministerium des Innern sind für fünfzehn größere gewerbliche Sonntagschulen bei Pos. 22 a. 3000 Thlr. von beiden Kammern bewilligt worden. Die Zahl der dem Ministerium des Cultus unterstellten Sonntagschulen beträgt laut Nachweis Blatt 159 — 160 zur Zeit 58.

Es erscheint daher auch völlig gerechtfertigt, dem Ministerium des Cultus die geforderten 2,500 Thlr. zu bewilligen.

Die Deputation ersucht daher die geehrte Kammer, den auf dem Budget des Departements zum ersten Male erscheinenden Aufwand von

2,500 Thlr. zur Unterstützung der Sonntagschulen gut zu heißen und demgemäß

Pos. 66 d. mit
48,825 Thlr. etatmäßig und
132 " transitorisch,
<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 48,957 Thlr. in Sa. zu genehmigen.

Pos. 67.

Für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten.

11,017 Thlr. etatmäßig,
12 " transitorisch,
<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 11,029 Thlr. in Sa.

Diese Position ist, wie zeither, so auch diesmal unverändert geblieben, kann daher ohne weitere Bemerkung zu ungekürzter Bewilligung empfohlen werden.

Pos. 68.

Für die Taubstummenanstalten.

Die seit voriger Bewilligung hier nöthig gewordene Erhöhung von 5,495 Thlr. ist entstanden, weil das immer steigende Bedürfnis eine Erweiterung der beiden Taubstummeninstitute zu Dresden und Leipzig unerlässlich nöthig gemacht hat.

Ob der größere Andrang zu diesen beiden Instituten Folge einer Vermehrung der Zahl der Taubstummen in unserem Vaterlande oder Folge des Fortschrittes ist, den diese Institute unleugbar in neuerer Zeit gemacht haben,